



Elektronisches Verkündungsblatt der Stadt Münster

2023	Münster, den 20.12.2023	Nr. 29
------	-------------------------	--------

Inhalt

Nr. 29	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Münster für die Stadtbücherei Münster
--------	---

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Munster für die Stadtbücherei Munster

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), und des § 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Munster unterhält in der Stadtbücherei Munster, Friedrich-Heinrich-Platz 20, eine öffentliche Bibliothek. Sie kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Kapazität von allen Einwohnern und Gästen der Stadt benutzt werden. In Verbindung mit anderen Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere im Saal und in Seminarräumen, ist die Stadtbücherei Munster eine herausragende kulturelle und soziale Einrichtung. Sie dient mit ihren Angeboten insbesondere der Information, der Bildung und Fortbildung, der Unterhaltung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung durch Aushang und auf der Homepage der Stadtbücherei bekannt gegeben.

§ 3 Benutzerkreis, Benutzung

- (1) Alle Personen von Vollendung des 6. Lebensjahres an bzw. ab der Einschulung sind berechtigt, gegen Vorlage des Bibliotheksausweises Medien und Leihgegenstände aus der Stadtbücherei auszuleihen. Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag durch die Stadtbücherei ausgestellt. Die Stadtbücherei kann verlangen, dass der gültige Personalausweis oder ein gültiger Pass und eine aktuelle amtliche Meldebescheinigung vorzulegen ist, bevor der Bibliotheksausweis ausgestellt wird.
- (2) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt und man verpflichtet sich, diese und die sonstigen für die Benutzung der Stadtbücherei gegebenen Anweisungen und Regeln zu beachten.
- (3) Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertretung erforderlich. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular übernimmt die gesetzliche Vertretung die

Haftung für die von Minderjährigen entliehenen Medien und Leihgegenstände und alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Forderungen.

- (4) Nach der Anmeldung wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Er ist nicht übertragbar. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Änderungen von Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten sind der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (5) Bei der Anmeldung werden Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift der Nutzenden sowie bei Minderjährigen die Daten der gesetzlichen Vertretung erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Zudem werden weitere das Benutzungsverhältnis betreffende personenbezogene Daten verarbeitet. Mit Einverständnis der Nutzenden können weitere Daten, wie z. B. Kontaktdaten, erhoben und gespeichert werden. Die Kontaktdaten werden zur Kommunikation eingesetzt. Die Daten werden 3 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises und der letzten Forderung auf Medienrückgabe oder Entgelte gelöscht.
- (6) Die ausgeliehenen Medien und Leihgegenstände dürfen nicht weiterverliehen und nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- (7) Für die Benutzung des öffentlichen Internetzugangs gelten gesonderte Benutzungshinweise.
- (8) Für die besondere Benutzung des Saales und der Seminarräume durch Dritte gelten die Nutzungsgrundsätze für die Räume der Stadtbücherei.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe

- (1) Die Leihfrist für Bücher und Leihgegenstände beträgt 4 Wochen und für alle anderen Medien 2 Wochen. Die Leitung der Bücherei kann für bestimmte Medien und Leihgegenstände kürzere Leihfristen bestimmen. Die Dauer der Ausleihe kann auf Antrag (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder im Internetkatalog) verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.
- (2) Die Zahl der Medien und Leihgegenstände, die eine Person gleichzeitig ausleihen darf, kann begrenzt werden.
- (3) Die entliehenen Medien und Leihgegenstände sind unaufgefordert bis zum Ablauf der Leihfrist an die Stadtbücherei zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen Gebühren. Ist die Leihfrist überschritten, wird an die Rückgabe schriftlich erinnert. Wird der Rückgabepflicht trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerungen

nicht nachgekommen, wird das Medium bzw. der Leihgegenstand kostenpflichtig von der Stadt Munster eingezogen.

§ 5 Fernleihe

Nicht zum Bestand der Stadtbücherei gehörende Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung LVO) sind zu beachten.

§ 6 Gebühren

Bibliotheksausweis	Gebühren
Erwachsene für 12 Monate	16,00 €
Erwachsene für 1 Monat	3,00 €
Erwachsene mit Partnerausweis für 12 Monate (Zwei Personen, die im selben Haushalt leben)	24,00 €
Erwachsene, die lfd. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, XII, dem Wohngeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen für 12 Monate (Nachweispflicht)	6,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler*innen, Studierende, Auszubildende und Personen, die FSJ oder FÖJ leisten über 18 Jahre (Nachweispflicht)	beitragsfrei
Erwachsene, die nur Kindermedien ausleihen	beitragsfrei
Blockausleihe für Schulen und Kindergärten	beitragsfrei
Weitere Gebühren	
Auslagenpauschale für die Fernleihe je Medium	1,50 €
Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Medium bzw. Leihgegenstand und Öffnungstag für Erwachsene. Diese wird unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung fällig	0,20 €
Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Medium bzw. Leihgegenstand und Öffnungstag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese wird unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung fällig.	0,10 €
Gebühr für schriftliche Erinnerung	1,00 €
Gebühr für die Reservierung eines Mediums bzw. Leihgegenstandes	0,50 €

Bei vorzeitiger Rückgabe des Bibliotheksausweises ist eine Rückerstattung der Gebühren ausgeschlossen.

Die Gebühr für das Einziehen von nicht zurückgegebenen Medien bzw. Leihgaben und der angefallen aber nicht bezahlten Gebühren wie auch die Gebühr für den Ersatz eines beschädigten oder verlorengegangenen Bibliotheksausweises werden in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Munster geregelt.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Alle Nutzenden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien und Leihgegenstände sorgfältig zu behandeln, um Verschmutzungen, Beschädigungen, Veränderungen und Verluste zu vermeiden. Das gilt auch für die Nutzung von Medien, Leihgegenständen und Geräten innerhalb der Stadtbücherei. Als Beschädigungen gelten auch das Umbiegen und Anfeuchten von Ecken und jegliche Eintragungen in die Bücher. Nutzende sollen auf Mängel hinweisen, die sie bei der Ausleihe und der Nutzung feststellen.
- (2) Der Verlust eines Mediums bzw. Leihgegenstandes ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bei Beschädigungen oder Verlust eines Mediums oder Leihgegenstandes sind Nutzende schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem Zeitwert.
- (4) Es wird keine Haftung für Schäden, die den Nutzenden durch die Benutzung von Geräten, Medien, Leihgegenständen, Hard- und Software und Dienstleistungen entstehen, übernommen.

§ 8 Hausrecht

Den Anordnungen und Weisungen des Personals der Stadtbücherei ist Folge zu leisten. Die Leitung der Stadtbücherei kann Personen, die mit der Rückgabe von Medien bzw. Leihgegenständen und/oder der Erfüllung von Zahlungsverpflichtung im Rückstand sind, von der Ausleihe ausschließen.

Personen, die sich nicht büchereigerecht verhalten, kann die Leitung der Stadtbücherei von der Benutzung der Stadtbücherei befristet ausschließen. Ein Hausverbot von mehr als 4 Wochen ist dem/der Bürgermeister/in vorbehalten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührensatzung der Stadt Munster für die Stadtbücherei Munster vom 20.10.1993 mit der 1. bis 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Munster, den 14.12.2023

L.S.

gez. Ulf-Marcus Grube
Bürgermeister